

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/082
Datum der Freigabe: 17.04.2024

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	25.03.2024
Bearb.:	Birgit Schwarz	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jens Matthiesen		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss Amt Kappeln-Land	25.04.2024	öffentlich
Amtsausschuss	25.04.2024	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Jahresabschluss 2023

Sach- und Rechtslage:

Das Amt Kappeln-Land hat gem. § 91 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss ist nach § 91 Abs.2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 92 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Amtsvorsteher legt dann den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses dem Amtsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Amtsausschuss beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik (GemHVO-Doppik) wird die GemHVO mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 in Teilbereichen grundlegend geändert. Das Eigenkapital wird ab dem 01.01.2024 durch die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, die Ausgleichsrücklage, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebildet. Die bisherige Ergebnisrücklage wird somit zur Ausgleichsrücklage.

Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 werden die Bestände der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage vollständig entnommen und sodann der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Gem. § 60 Absatz 3 GemHVO soll die Allgemeine Rücklage hierbei einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Innerhalb dieser Vorgaben muss die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gem. § 60 Abs. 3 GemHVO erfolgen. Zu verteilen ist ein Eigenkapital von insgesamt 78.732,36 €.

Für die Neuverteilung der Eigenkapitalpositionen hat der SHGT ein Berechnungs-Tool erstellt. Diese Aufstellung wurde mit den entsprechenden Werten des Amtes Kappeln-Land gefüllt und ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Berücksichtigt werden muss bei der Festlegung die voraussichtliche Entwicklung der Bilanzsumme. Die Bilanzsumme des Amtes Kappeln-Land beträgt zum 31.12.2023 107.196,95 €.

Die Bilanzsumme vom Amt Kappeln-Land wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren nicht wesentlich verändern.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 vor:

Allgemeine Rücklage: 48.000,00 €
Ausgleichsrücklage: 30.732,36 €.

Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 den als Anlage beigelegten Schlussbericht.

Dem Amtsausschuss wird empfohlen den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht des Amtes Kappeln-Land in der vorliegenden Fassung zu beschließen, sowie die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gem. Vorschlag der Verwaltung.

Beschlussvorschlag für den Amtsausschuss:

Der Amtsausschuss beschließt den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht des Amtes Kappelndorf in der vorliegenden Fassung.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 3.317,79 € wird die Summe von 1.766,03 in die Allgemeine Rücklage gebucht. Die Restsumme in Höhe von 1.551,76 € wird in die Ergebnissrücklage gebucht. Somit beträgt die Allgemeine Rücklage 59.197,26 € und die Ergebnissrücklage 19.535,10 €, zusammen 78.732,36 €.

Diese Bestände werden vollständig entnommen und gem. § 60 Absatz 3 GemHVO wie folgt aufgeteilt und dem Eigenkapital wieder zugeführt:

Allgemeine Rücklage €
Ausgleichsrücklage€.

Anlage(n)

1. Bilanz 2023 Amt Kappelndorf
2. Anhang 2023, Amt Kappelndorf
3. Anlagenspiegel 2023 Amt Kappelndorf
4. Ergebnis-u.Finanzrechnung 2023 (mK) Amt Kappelndorf
- 5.1 Teilergebnis-u.Teilfinanzrechnung 2023 Amt Kappelndorf 11110-61100
- 5.2 Teilergebnis-u.Teilfinanzrechnung 2023 Amt Kappelndorf 61200
- 6.Lagebericht 2023 Amt Kappelndorf
7. Schlussbericht 2023, Amt Kappelndorf
8. Berechnungstool Aufteilung Eigenkapital zum 01.01.2024 Amt Kappelndorf